

Die Rechtsbeziehungen von Meinke energy GmbH zum dem Auftragsgeber (nachfolgend „AG“ genannt) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche W Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechts geschäftsähnlichen Handlungen zwischen Meinke energy GmbH und dem Auftragsgeber (nachfolgend „AG“ genannt). Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Selbige werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch Meinke energy GmbH textlich bestätigt. Geschäftsbeziehungen in der Vergangenheit bedeutet ebenfalls keine Anerkennung der AGBs des AG.
2. Mit Auftragserteilung spricht der AG Meinke energy GmbH von jeglicher Haftung und Schadensersatzansprüchen frei.

§ 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der textlichen Bestätigung von Meinke energy GmbH.
2. Gegenstand des Auftrages ist jede Art „gutachterlicher“ Tätigkeit wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen "schiedsgutachterlicher" oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Der genaue Umfang des Auftrages wird im Rahmen eines Angebotes oder/und Auftrages und Verwendungszweck textlich festgelegt.
4. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht der Erfolg, es sei denn, es wurde ausdrücklich textlich etwas anderes vereinbart.
5. Dienstleistungs- bzw. Gutachteraufträge sind keine Werksverträge aufgrund der fehlenden Zusage der Erfolgsgarantie.

§ 3 Durchführung des Auftrages

1. Der Auftrag ist unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen von Meinke energy GmbH auszuführen.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis hinsichtlich einer Schuldzuweisung an Dritte, kann Meinke energy GmbH nicht garantieren.
3. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung von Meinke energy GmbH erhalten bleibt, kann sich Meinke energy GmbH bei der Vorbereitung und Erstellung des „Gutachtens“ der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter oder Dritt-/Subunternehmer bedienen.
4. Meinke energy GmbH wird den AG textlich über den Einsatz von fachkundigen Mitarbeitern oder Dritt-/Subunternehmen mit Namensnennung informieren, sofern diese am Sitz des AG oder am vereinbarten Einsatzort tätig werden oder maßgeblich an der Erstellung des „Gutachtens“ beteiligt waren.
5. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG in Abstimmung mit Meinke energy GmbH direkt.
6. Im Übrigen ist Meinke energy GmbH berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des „Gutachtens“ zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.
7. Meinke energy GmbH wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstellung des „Gutachtens“ notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG hierfür eine Vollmacht auszustellen.
8. Das „Gutachten“ ist möglichst innerhalb der vereinbarten Frist zu erstellen.
9. Textliche Ausarbeitungen werden dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
10. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat Meinke energy GmbH die ihm vom AG zur Durchführung des „Gutachten-Auftrages“ überlassenen Original-Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben. Meinke energy GmbH behält im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kopien der Original- unterlagen.

§ 4 Pflichten des AG

1. Der AG darf Meinke energy GmbH keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines „Gutachtens“ verfälschen können.
2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass Meinke energy GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Meinke energy GmbH ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstellung des „Gutachtens“ von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
3. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass Meinke energy GmbH jederzeit und uneingeschränkt Zugang zu allen Räumlichkeiten und/oder Anlagen erhält, die für die Erstellung des „Gutachtens“ von Bedeutung sein können. Dies gilt ebenso für beauftragte Dritt- oder Subunternehmer.
4. Der AG hat Meinke energy GmbH über besondere Gefährdungen und Sicherheitsanforderungen über die Räumlichkeiten und/oder Anlagen ohne separate Aufforderung umfassend zu informieren.
5. Sofern Maßnahmen an Anlagen (z.B. Zu- oder Ausschalten von elektrischen Anlagen) im Rahmen des „Gutachtens“ notwendig sind, hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass ein fachkundiger und zuverlässiger Vertreter des AG für die Maßnahmen zur Verfügung steht. Evtl. Verzögerungen und dadurch bedingte Kosten durch das Fehlen eines fachkundigen AG-Vertreters gehen zu Lasten des AG.
6. Meinke energy GmbH behält sich aus Sicherheitsgründen vor, den Vertreter des AG bei fehlender Fachkundigkeit abzulehnen und eine Ersatzkraft zu fordern.

§ 5 Schweigepflicht

1. Meinke energy GmbH unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das „Gutachten“ selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner „gutachterlichen“ Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder aussunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Daür des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle bei Meinke energy GmbH mitarbeitenden Personen und Dritt-/Subunternehmen.
3. Meinke energy GmbH ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der „Gutachtenerstellung“ erlangten Kenntnisse befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und textlich von der Schweigepflicht entbindet.

§ 6 Urheberrechtsschutz

1. Meinke energy GmbH behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte „Gutachten“ mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des „Gutachtens“ an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung von Meinke energy GmbH gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des „Gutachtens“ bedarf in jedem Falle der Einwilligung von Meinke energy GmbH, Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

§ 7 Honorar

1. Meinke energy GmbH hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen textlichen Vereinbarung.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.

§ 8 Zahlung – Zahlungsverzug

1. Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang der Rechnung beim AG fällig.
2. Die Leistungserbringung erfolgt nur unter der Maßgabe, dass bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Besteller bestehenden Ansprüche die gelieferte Ware im Eigentum der Meinke energy GmbH verbleibt (verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt).
3. Meinke energy GmbH behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnet Meinke energy GmbH die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernimmt Meinke energy GmbH nicht.
4. Überweisungen aus dem Ausland gelten erst nach Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto von Meinke energy GmbH als Zahlung. Provisionen, Courtage, Konvertierungsentgelte, Bearbeitungsgebühren sowie andere Bankgebühren und Auslagen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AG.
5. Zahlt der AG das Honorar nicht fristgerecht, so kann Meinke energy GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugssinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu entrichten. Meinke energy GmbH ist berechtigt, für jede Mahnung EUR 5,00 in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist Meinke energy GmbH berechtigt, nach zweifacher textlicher Mahnung eine Inkasso-Organisation mit der Beitreibung der Zahlung zu beauftragen. Die Kosten der Inkasso-Organisation trägt der AG.
6. Die textliche Mahnung kann per eMail erfolgen.
7. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Meinke energy GmbH zur Folge. In diesen Fällen ist Meinke energy GmbH berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenz oder Vergleichsverfahrens des AG.
8. Gegenansprüche an Meinke energy GmbH kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist und ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Ablieferung des „Gutachtens“ (vgl. § 3 Abs. 7) beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt Meinke energy GmbH für die Erstellung des „Gutachtens“ Unterlagen des AG (vgl. § 4 Abs. 2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges von Meinke energy GmbH zu vertretender Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz erlangen.
3. Meinke energy GmbH kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des „Gutachtens“ zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Unwetter (Schnee etc.), Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse Meinke energy GmbH die Erstellung des „Gutachtens“ völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten freigestellt. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
4. Der AG kann neben Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn Meinke energy GmbH grober Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§10 Verzögerung infolge Epidemie/ Pandemie, insbesondere Coronavirus

- 1.) Beruhen Verzögerungen auf dem sich derzeit ausbreitenden Coronavirus (SARS-CoV2) oder auf den Auswirkungen vergleichbarer oder modifizierter Erreger, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf entsprechende Verlängerung zu. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung daraus beruht, dass Materiallieferungen nicht zu dem geplanten Termin erfolgen können oder ob eigene Beschäftigte des Auftragnehmers oder Beschäftigte von Nachunternehmern durch Erkrankungen am Corona-Virus (Covid-19- Erkrankung) ausfallen.
- 2.) Der Auftraggeber wird wegen Verzögerungen, die auf den vorstehend beschriebenen Umständen beruhen, keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.
- 3.) Absatz 1 gilt auch für Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer nicht erkrankte Beschäftigte unter dem Gesichtspunkt gebotener Vorsicht nicht einsetzt, weil eine Erkrankungs- oder Ansteckungsgefahr aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht auszuschließen ist.

§ 11 Kündigung

1. AG und Meinke energy GmbH können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist textlich auf dem Postwege (Einschreiben mit Rückschein) zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen „Gutachtenerstellung“.
3. Wichtige Gründe, die Meinke energy GmbH zur Kündigung berechtigen, sind u.a.: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf Meinke energy GmbH, die das Ergebnis des „Gutachtens“ verfälschen kann (vgl. § 4 Abs. 1); wenn der AG in Schuldnerverzug gerät; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn Meinke energy GmbH nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
5. In allen anderen Fällen steht Meinke energy GmbH das vertraglich vereinbarte Honorar zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die vom Meinke energy GmbH noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart. Will der AG einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von Meinke energy GmbH oder böswilliger Unterlassung anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grunde und der Höhe nach der Beweislast.

§ 12 Gewährleistung und/oder Haftung

1. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur die Nachbesserung des mangelhaften „Gutachtens“ verlangen. Der Meinke energy GmbH ist das Recht auf dreifache Nachbesserung zu gewähren.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die dreifache Nachbesserung fehl, kann der AG die Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen. Hierbei sind die erbrachten Fremdkosten in Abzug zu bringen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung Meinke energy GmbH schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
4. Bei Fehlen von vereinbarten Beschaffenheitsgarantien bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.
5. Weiterhin haftet Meinke energy GmbH für Schäden an Messgeräten, mit denen geschult, gemessen und geprüft wurde, oder für Schäden an zu messenden Objekten (z.B. Geräte, Schaltanlagen), die infolge einer Schulung, Messung oder Prüfung entstanden sind, nicht.
6. Meinke energy GmbH haftet nicht für die Richtigkeit der Messergebnisse, da diese von den Messgeräten übernommen werden. Ebenso haftet Meinke energy GmbH nicht für verwendete Prüfvorschriften.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlich das Amtsgericht Walsrode zuständig.
2. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14 Schlussbemerkung

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
2. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Rechte des AG aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung der Meinke energy GmbH übertragbar.
4. Sofern Leistungen und Waren von Kooperationspartnern der Meinke energy GmbH angeboten werden, wird die Meinke energy GmbH im Hinblick auf diese Leistungen und Waren nicht selbst Vertragspartner des AG. Diese Verträge werden zwischen den AG und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossen. Es gelten die AGB der Kooperationspartner.

Stand: 06.07.2021

X:\00 _ AGB´s\2021.07.06 AGB Dienstlsg_Gutachten.docx